

SATZUNG

des Musikvereins Großerkmannsdorfer Blasorchester e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Großerkmannsdorfer Blasorchester“, „e.V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Gründung erfolgt mit der Eintragung in das Vereinsregister.
Das Abrechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- (4) Er hat seinen Sitz in Großerkmannsdorf.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Blasmusikverband.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen tätig und geführt.

§ 3

Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Beim Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der volkstümlichen Blasmusik. Er dient damit der Erhaltung und Verbreitung von Volksbrauchtum und bodenständiger Kultur.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Musiktreffen und sonstigen kulturellen Ereignissen
 - c) Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
 - d) bevorzugte Beratung - ausgenommen juristische - , Ausbildung und Förderung von Jungmusikern
 - e) Begegnungen und Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann durch Beitrittserklärung jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann durch Beitrittserklärung jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig (ein Geschäftsjahr).
- (6) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
- (7) Wer die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Sächsischen Blasmusikverbandes nicht wahrt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im besonderen Interesse des Vereins steht die regelmäßige Teilnahme an der Probenarbeit und den gemeinsamen Auftritten. Entschuldigungen im Verhinderungsfall sind erforderlich. Vor dem Beschluss eines Ausschlusses ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist

Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

- (8) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung angerufen werden, welche dann auf Vereinsebene nochmals entscheidet.
- (9) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung für aktive und fördernde Mitglieder. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, in Ausnahmefällen kann eine monatliche Zahlung erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Jahreshauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten und ihren Beitrag termingerecht zu entrichten.
- (3) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen.
Die in Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Für Schäden durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (4) Der Verein ist bemüht, jedem Mitglied eine eigene Auftrittsgarderobe zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sehr sorgfältig behandelt werden und ist beim Austritt aus dem Verein innerhalb einer Frist von 6 Wochen an den Verein unaufgefordert, unbeschädigt und gereinigt zurückzugeben.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Zielstellung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Jahreshauptversammlung und auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
die Jahreshauptversammlung
der Vorstand.
- (2) Die Organe sind bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschluss-fähig. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und seines Schatzmeisters werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Gewählt wird mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr, statt.
- (2) Sie ist vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Später eingegangene Anträge können nur vom Vorstand oder von einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.
- (4) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied, geleitet.
- (7) Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten, des Jugendverantwortlichen
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und einer etwaigen Aufnahmegebühr
 - e) die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - f) die Änderung der Satzung und die Änderung des Vereinszwecks
 - g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Jahreshauptversammlung verwiesen hat
 - h) die Auflösung des Vereins
 - i) den Austritt aus dem Sächsischen Musikbund

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden (Wahlmitglied)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Wahlmitglied)
 - c) dem Schatzmeister (Wahlmitglied)
 - d) dem Dirigenten (funktionsbedingt)
 - e) dem Jugendverantwortlichen (funktionsbedingt)
 - f) einem aus den aktiven Mitgliedern gewählten Beisitzer für Organisation (funktionsbedingt).
- (2) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
- (4) Sofern in der Amtsperiode des Vorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Amtsperiodenende.
- (5) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (6) Der Jugendverantwortliche wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

[6]

- (7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über Ersatz notwendiger Aufwendungen bzw. erforderlicher Vergütungen beschließt der Vorstand.

§ 11

Der Schatzmeister

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister. Er ist berechtigt,
- a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen bzw. zu quittieren.
 - b) Zahlungen für den Verein bis zu einem Betrag von 50,00 € (i.W. Fünfzig) im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
 - c) alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Zu deren gleichzeitiger Aufbewahrung ist er verpflichtet.
- (2) Der Schatzmeister legt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltplan vor, der vom Vorstand zu genehmigen ist.
- (3) Der Schatzmeister fertigt am Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12

Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

§ 13

Satzungsänderung – Zweckänderung

- (1) Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb einer Frist für Anträge zu einer Jahreshauptversammlung gestellt werden.

[7]

- (2) Eine Satzungs- bzw. Zweckänderung kann von der Jahreshauptversammlung nur mit Mehrheit von zwei Dritteln der in der Jahreshauptversammlung anwesenden stimm- berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimm- berechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Nur Beschlussfähigkeit wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall muss innerhalb von 2 Monaten eine 2. Versammlung einberufen werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Großerkmannsdorf e.V. (Vors. Frau Ilse Blochwitz Radeberger Str. 17 – OT Großerkmannsdorf – 01454 Radeberg bzw. dessen Nachfolger).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Jahreshauptversammlung am Donnerstag, den 4. April 1991 in Großerkmannsdorf beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 04.04.1991 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 27.04.1995, 18.03.1999, 02.03.2002, 28.01.2006 und zuletzt am 29.01.2011 geändert.

ausgefertigt am 08.09.2012

Eberhard Albrecht

1.Vorstand GBO